Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis vom 06.06.2019

2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind (§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung) Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Biberach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Biberach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung) Zurücknahme eines Antrags	2,50 bis 50,00 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 gebührenfrei
2.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Biberach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Biberach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung) Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Biberach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Biberach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung) Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50
2.2	gen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Biberach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Biberach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung) Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung) Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung) Zurücknahme eines Antrags	gebührenfrei
	Zurücknahme eines Antrags	
2.4	(vgl. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50
ı	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht- nahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	2,50 bis 25,00 gebührenfrei
	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder örtlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00
	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
9	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde be- glaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf ver- schiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz	3,00 Für jede weitere Be- glaubigung ½
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	Erste Seite 1,00, jede weitere Seite 0,50
5.3 I	Bescheinigungen , Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 25,00
6.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20,00
	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 1.000,00
	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	_,55 5.5555,60
8.1 N	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder un- begründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	5,00 bis 2.000,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Ge- bühr nach Ziffer 8.1, mindestens 2,50
9.	Schreibgebühren Hand- oder maschinenschriftlich erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungsund Beglaubigungsvermerk	
9.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
9.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene ¼ Std. 10,00 €
10.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
10.1	Information über die Kosten oder Zurücknahme des Antrags aufgrund einer Kosteninformation (§10 Abs. 2 LIFG)	gebührenfrei
10.2	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit geringfügigem Bearbeitungsaufwand unter 0,5	
40.0	Stunden	gebührenfrei
10.3	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand - 0,5 bis 3,0 Stunden	20,00 bis 150,00
10.4	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit erheblichem Bearbeitungsaufwand - 3,0 bis 8,0 Stunden; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe bei einer Gebühr ab 200 €.	151,00 bis 400,00
10.5	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand - mehr als 8 bis zu 20 Stunden; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe der Gebühr	401,00 bis 1.000,00
10.6	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Der Bearbeitungsaufwand übersteigt Ziff. 10.5; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe der Gebühr Die Zeitgebühr nach Ziff. 10.6 wird ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 20 Stunden veranschlagt. Bis zu 20 Stunden werden Gebühren nach den vorstehenden Ziffern 10.2 bis 10.5 erhoben.	34,00 je angefangene ½ Std.
10.7	Zu Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. (ggf. zusätzlich zu Ziff. 10.2 ff)	5,00 bis 30,00 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens 3,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 und 1 % des Mehrwerts
11.3	Bescheinigung über nicht abgegebene/verwahrte Fundsache	5,00
12.	Fischereischeine	
12.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines oder Ersatzfischereischeins	20,00
12.2	Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder Ersatzfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe lt. LFischVO	20,00 bis 100,00
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	10,00
13.	Melderecht	
13.1	Auskünfte nach dem Melderegister	
13.1.1	Einfache Auskünfte (§ 44 BMG)	10,00
13.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00
13.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00
13.1.4	Gruppenauskunft, jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	1,50
13.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
13.2	Besondere Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00
13.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 25,00
13.4	 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 As. 2 BMG) die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 23 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG die Auskunft an den Wohnungsgeber nach 3 50 Abs. 4 BMG 	
14.	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG BW)	15,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
15.	Kirchenaustritt	
15.1	Beurkundung der Erklärung über einen Kirchenaustritt, je Austritts- erklärung	25,00
15.2	Beurkundung der Erklärung über die Zustimmung zu einem Kirchenaustritt, je Beurkundung	10,00
15.3	Abschrift oder Bescheinigung über eine Kirchenaustrittserklärung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird.	10,00
16.	Personenstandswesen	
16.1	Abschrift über die Anerkennung einer Vater- oder Mutterschaft,	
10.1	wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird, je Abschrift	10,00
16.2	Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an Orten außerhalb der üblichen Diensträume am Amtssitz des Standesamtes (ggf. zzgl. Nutzungsentgelt der Einrichtung)	50,00
16.3	Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an ortüblich dienstfreien Tagen	100,00
	Te	
17.	Gaststättenrecht	000 00 1 1 0 000 00
17.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	200,00 bis 3.000,00
17.2	Befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	200,00 bis 750,00
17.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	65,00 bis 500,00
17.4	Vorläufige Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 300,00
17.5	Gestattung (§ 12 GastG) Für den ersten Tag wird die volle Gebühr erhoben; für jeden weiteren Tag kommt die Hälfte der für den ersten Tag erhobenen Gebühr zum Ansatz.	25,00 bis 700,00
17.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	20,00 bis 80,00
17.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	40,00 bis 700,00
17.8	Untersagung der Beschäftigung (§ 21 Abs. 1 GastG)	100,00 bis 240,00
17.9	Erlaubnis für die Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 GastVO)	100,00 bis 240,00
17.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	25,00 bis 140,00
17.11	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,00 bis 130,00
18.	Gewerberecht	
18.1	Gewerberecht Gewerbeanmeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	25,00
18.2	Gewerbeammeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	20,00
18.3	Gewerbeahmeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	15,00
18.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	40,00 bis 600,00
18.5	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	40,00 bis 800,00
18.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.000,00
18.7	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	60,00
18.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	150,00 bis 600,00
18.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	180,00 bis 2.000,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
18.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 bis 600,00
18.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 bis 600,00
18.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 bis 750,00
18.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	70,00 bis 700,00
18.14	Schließungsverfahren von Betrieben (§ 15 Abs. 2 GewO)	150,00 bis 800,00
18.15	Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO)	150,00 bis 800,00
18.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	90,00 bis 370,00
18.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	120,00 bis 370,00
18.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00 bis 480,00
18.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	40,00 bis 100,00
18.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	60,00 bis 350,00
18.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO)	100,00 bis 190,00
18.22	Festsetzung von Wochen-, Jahr-, Spezialmärkten, Ausstellungen, Messen und Volksfesten	150,00 bis 750,00
18.23	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	9,00
		,
19.	Handwerksrecht	
19.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	180,00 bis 870,00
20.	Ladenöffnungsgesetz	
20.1	Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes	50,00 bis 600,00
21.	Jugendschutz	
21.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten(§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JuSchG)	45,00 bis 200,00
21.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Ju-	10,00 510 200,00
	gendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JuSchG)	45,00 bis 200,00
21.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JuSchutzG)	60,00 bis 300,00
21.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JuSchutzG)	,
	new and Jugoranger and Company	60,00 bis 300,00
22.	Polizeirecht	
22.1	Ausnahmen nach § 22 der polizeilichen Umweltschutzverordnung	15,00 bis 270,00
22.2	Erteilung von Platzverweisen / Aufenthaltsverboten	25,00 bis 270,00
22.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Polizeigesetz	25,00 bis 670,00
22.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen	25,00 bis 670,00
23.	Sonn- und Feiertagsgesetz	
23.1	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen	25,00 bis 650,00
24.	Kampfhunde, sonstige gefährliche Hunde	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
24.1	Überprüfung der Hundehaltung	25,00 bis 270,00
24.2	Ausnahmen oder Auflagen nach der PolVOgH oder nach PolG	25,00 bis 270,00
24.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	25,00 bis 270,00
	maioria milori 2024gilori danamgor 11010	20,00 5.0 2. 0,00
25.	Sammlungswesen	
25.1	Erlass von Auflagen oder sonstigen Anordnungen	25,00 bis 140,00
26.	Bauordnungsrecht/Denkmalschutz	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch	
	eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht oder	
	Naturschutzgesetz, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd.	
	Nrn. 36.3.1, 36.3.4.1, 36.5, 36.9.1) ist von den Kosten nach DIN	
	276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 bis 469 (Ausgabe Dezember	
	2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt	
	der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Bauvorhabens	
	erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistun-	
	gen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf	
	1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kos-	
	ten entfallende Umsatzsteuer	
26.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2	50,00 je Wohnein-
00.0	und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	heit/Teileigentum
26.2	Kenntnisgabeverfahren (Eingangsbestätigung, Mitteilung nach §	E0 00 his E 000 00
26.3	53 Abs. 6 LBO, Untersagung des Baubeginns)	50,00 bis 5.000,00
26.3.1	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
20.3.1	sowie Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	5‰, mind. 150,00
26.3.2	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)	4‰, mind. 150,00
26.3.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berech-	1700, 111110. 100,00
	nungsgrundlage	50,00 bis 1.500,00
26.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen; auch im Außenbereich nach	,
	NatSchG	200,00 bis 3.000,00
26.3.5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	
	(§ 61 LBO)	1‰, mind. 50,00
26.3.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen / Einrichtungen ohne Berech-	
	nungsgrundlage	50,00 bis 1.500,00
26.4	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	100,00 bis 5.000,00
26.5	Verlängerung von Bauvorbescheiden, Bau- und Teilbaugenehmi-	¼ der Genehmigungs-
	gungen	gebühr für Bauvorbe-
		scheide, Bau- und
		Teilbaugenehmigun-
26.6	Poorhoitung der Pouloeterklärung (\$ 71 LPO) is Pouloet	gen, mind. 50,00
26.6 26.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vor-	50,00
20.7	schriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
	Sommen and von resiscizarigen eines behaddingsplanes	50,00 bis 5.000,00
26.8	Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts / sonstige	00,00 013 0.000,00
	baurechtliche Entscheidungen	50,00 bis 1.000,00
26.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen, sonstige Baukontrollen, Ge-	22,30 2.0 11000,00
-3.5	brauchsabnahmen fliegender Bauten	
26.9.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)	
		1‰, mind. 50,00
26.9.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50,00 bis 500,00
26.9.3	Jede sonstige erforderliche Baukontrolle	50,00 bis 500,00
	, <u> </u>	.,,

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
26.9.4	Jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 bis 500,00
26.9.5	Abnahme von fliegenden Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	50,00 bis 500,00
26.10	Brandverhütungsschau (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau) und Nachschau	60,00 pro Stunde
26.11	Denkmalschutz	
26.11.1	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach den §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	50,00 bis 1.000,00
26.11.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	gebührenfrei
26.12	Widerspruchsbescheide / Klagen	100,00 bis 1.500,00
27.	Wasserrecht	
27.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 WG)	50,00 bis 1.000,00
27.2	Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen im Innenbe-	
	reich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	50,00 bis 5.000,00
28.	Immissionsschutzrecht	
28.1	Zulassung von Ausnahmen, kleine und mittlere Feuerungsanlagen (§ 22, 1. BlmSchV)	50,00 bis 500,00
28.2	Auswurfbegrenzung von Holzstaub (§ 6, 7. BlmSchV)	50,00 bis 500,00
28.3	Sportanlagenlärmschutzverordnung, Festsetzungen und Anordnungen (§§ 5 und 6, 18. BlmSchV)	50,00 bis 500,00
28.4	Anlagen zur Feuerbestattung, Genehmigung (§ 12, 27. BlmSchV)	50,00 bis 1.000,00
28.5	Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung	,
	a. Überwachungen (32. BlmSchV)	50,00 bis 1.000,00
	b. Erteilung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 2, 32. BlmSchV)	50,00 bis 1.000,00
29.	Waffenrecht	
29.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zzgl. Ziffn. 29.2 ff.	
29.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN (§ 10 Abs. 1 WaffG)	80,00
29.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GELB (§ 10 Abs. 1 WaffG i.	00,00
	V. m. § 14 WaffG)	80,00
29.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN ERBEN (§ 10 Abs. 1 WaffG u. V. m. § 20 WaffG)	90.00
29.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ROT für Waffen- und Muniti-	80,00
	onssammler (§ 10 Abs. 1 WaffG i. v. m. § 17 WaffG)	270,00
29.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ROT für Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 10 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 18 WaffG)	120,00
29.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN für Vereine/Juristische Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	80,00
29.2	Einträge / Änderungen in die Waffenbesitzkarte	
29.2.1	Voreinträge / Erwerbserlaubnis je Waffe / Schalldämpfer (§ 10 Abs. 1 WaffG)	80,00
29.2.2	Ein-/Austrag je Waffe, Wechselsystem oder Austauschlauf (§ 10 WaffG bzw. § 34 WaffG)	30,00
29.2.3	Eintrag Munitionserwerb je Waffe (§ 10 Abs. 3 WaffG)	20,00
29.2.4	Ausstellen eines Munitionserwerbscheins je Kaliber (§ 10 Abs. 3 WaffG)	50,00
29.2.5	Sonstige Umschreibungen der Waffenbesitzkarte	30,00 bis 80,00
29.2.6	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	30,00 bis 270,00
29.2.7	Eintrag der Blockierung für Erbwaffen je Waffe	30,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
	(§ 20 Abs. 6 WaffG)	20.10
29.3	Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 WaffG)	
29.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses zzgl. Gebühr	
_0.0	Ziff. 31.3.2 (§ 32 Abs. 6 WaffG)	80,00
29.3.2	Ein-/Austrag je Waffe im Europäischen Feuerwaffenpass	•
	(§ 32 WaffG)	20,00
29.3.3	Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses	
	(§ 32 WaffG)	60,00
29.4	Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	
29.4.1	Erteilung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	270,00
29.4.2	Verlängerung des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	160,00
29.4.3	Sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	30,00 bis 270,00
29.4.4	Erteilen eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§§ 28,	
	28a WaffG)	270,00
29.4.5	Trageberechtigung für Bewachungspersonal (§ § 28, 28a WaffG)	110,00
29.4.6	Verlängerung der Trageberechtigung	80,00
29.5	Erteilen eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	80,00
29.6	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder	
	Munition aus / in den Geltungsbereich des WaffenG	
29.6.1	Verbringungserlaubnis/Mitnahmeerlaubnis (§§29, 30, 31 WaffG)	50,00
29.6.2	Verbringungserlaubnis für gewerbsmäßige Waffenherstel-	
	ler/Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäi-	
	schen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21	
	WaffG (§ 31 Abs.2 WaffG)	90,00
29.6.3	Ein-/Austrag je Waffe	30,00
29.7	Waffenhandel und -herstellung	
29.7.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00
29.7.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21	· ·
	WaffG)	140,00 bis 3.300,00
29.7.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis für erlaubnisbedürftiges	
	Waffengewerbe (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00
29.7.4	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen/ Bearbeiten/ Instandsetzen von	
	Schusswaffen (§ 26 WaffG)	110,00 bis 700,00
29.8	Ausnahmebewilligungen (bspw. gem. § 42 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 27	
	Abs. 4 WaffG)	60,00 bis 700,00
29.9	Ausnahmegenehmigung zum Schießen zur Brauchtumspflege (§	
	16 WaffG)	40,00 bis 200,00
29.10.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5	
	WaffG)	50,00 bis 700,00
29.11	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer	
	Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	140,00 bis 700,00
29.12.	Überprüfung von Schießstätten	60,00 bis 700,00
29.13	Anordnung zur Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG)	70,00 bis 500,00
29.14	Anlassbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 3	
	WaffG)	40,00 bis 300,00
29.15	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln (§ 36 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 300,00
29.16	Untersagungsverfügung (§ 41 Abs. 1 WaffG)	70,00 bis 700,00
29.17	Sicherstellung/Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 WaffG)	70,00 bis 700,00 70,00 bis 700,00
29.18	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen,	10,00 013 100,00
_0.10	die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	
	vorgenommen werden	40,00 bis 700,00
29.19	Widerruf oder Rücknahme von waffenrechtlichen Entscheidungen	70,00 bis 1.300,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
	(§ 45 WaffG)	
29.20	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen	70,00 bis 1.300,00
29.21	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen	
	nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Been-	
	digung	40,00 bis 700,00
29.22	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Be-	
	arbeitung, jedoch vor deren Beendigung	40,00 bis 700,00
29.23	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentschei-	
	dung in einem waffenrechtlichen Verfahren	70,00 bis 1.300,00
29.24	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	
	in einem waffenrechtlichen Verfahren	40,00 bis 700,00
29.25	Sonstige waffenrechtliche Amtshandlungen	40,00 bis 3.300,00
30.	Sprengstoffrecht	
30.1	Erlaubnis zum gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen	
	Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	140,00 bis 3.300,00
30.2	Erstellen einer weiteren Ausfertigung	80,00
30.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	140,00 bis 3.300,00
30.4	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	80,00
30.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34, 1.	
	SprengV)	80,00
30.6	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Umgang mit explosionsgefährli-	
	chen Stoffen gem. § 27 SprengG	80,00
30.7	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis / Ausfertigung /	
	Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. der Kosten für	
	die Ausschreibung im Bundesanzeiger	80,00
30.8	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach Verlust	80,00
30.9	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 der Ersten Verordnung	
	zum Sprengstoffgesetz	40,00 bis 100,00
30.10	Anordnung nach § 32 SprengG	140,00 bis 3.300,00
30.11	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	40,00 bis 3.300,00